

H&P Ingenieure GbR
Herrn Ausmeier
Albert-Schweitzer-Straße 1

38800 Laatzen

21.10.2019

B-Plan 5.1 Rethemer Fähre in Böhme, SG Rethem Verkehrsuntersuchung

Sehr geehrter Herr Ausmeier,

wie besprochen erstellen wir gerne eine Verkehrsuntersuchung inklusive der Durchführung aktueller Verkehrszählungen sowie der Prognose der allgemeinen Verkehrsentwicklung und der Prognose der zukünftigen Verkehre mit Bezug zum Campingplatz. Auf diesen Verkehrsdaten aufbauend würden wir dann die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität auf der Basis des Handbuches für die Bemessung von Straßenverkehrszählungen (HBS 2015) ermitteln.

Die Kosten für eine solche Verkehrsuntersuchung ergeben sich inklusive eines Berichtes zur Dokumentation der Arbeiten mit 3.800,- € netto (zuzüglich 19 % MwSt von 722,- € = 4.522,- € brutto).

Gemäß Richtlinie für die Anlage von Landstraße (RAL 2012) ist die Anlage eines Linksabbiegestreifens im Zuge der B 209 wohl unumgänglich. Die RAL sieht nur in begründeten Ausnahmefällen an gering belasteten Wirtschaftswegen oder Grundstückzufahrten die Möglichkeit vor, auf einen Linksabbiegestreifen verzichten zu können.

Eine solche Ausnahme ist an überregionalen Landstraßen der Straßenkategorie LS II, zu der die Bundesstraße B 209 sicherlich zählt, gemäß RAL nicht möglich.

Die Anbindung befindet sich eindeutig außerorts, d.h. außerhalb eines bebauten Siedlungsraumes. Das Verkehrsaufkommen liegt gemäß allgemeiner Straßenverkehrszählung (SVZ) des Jahres 2015 bei rund 6.500 Kfz/ Tag im Jahresmittel. An Normalwerktagen im Sommerhalbjahr wurden fast 7.700 Kfz/ Tag gezählt. Auch an Sonntagen ergeben sich noch über 5.000 Kfz/ Tag.



Die Anbindung des Campingplatzes bzw. der Gastronomie wird sicherlich auch nicht nur unbedeutend frequentiert.

Insofern geht auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV, Geschäftsbereich Verden) in ihrer Stellungnahme zum Planverfahren von der Anlage eines Linksabbiegestreifens im Zuge der B 209 aus.

Eine Ausnahme könnte sich allenfalls dann ergeben, wenn durch die aktuelle Planung im Vergleich zur heutigen Situation keine Änderung der Verkehrsmengen oder der Verkehrsströme eintritt. In diesem Fall könnte die Straßenbauverwaltung als Ausnahme einem Verzicht zustimmen, sofern an der Stelle nicht bereits derzeit Mängel am Verkehrsablauf bekannt sind (Unfallgefahren, Probleme bezüglich der Kennenbarkeit der Anbindung etc.).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias